

Hauptsatzung der Stadt Kröpelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 20.09.2012 und nach Anzeige und rechtlicher Prüfung bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Bezeichnung, Gebietsstand

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ vor ihrem Namen Kröpelin. Sie ist amtsfrei und hat ihren Sitz im Landkreis Rostock.

(2) Die Stadt wird begrenzt

- im Norden durch die Gemeinden Wittenbeck, Bastorf, Steffenshagen und die Stadt Kühlungsborn
- im Osten durch die Gemeinden Reddelich und Retschow
- im Süden durch die Gemeinden Satow und Cariner Land
- im Westen durch die Gemeinde Biendorf.

(3) Die zu dem Stadtgebiet Kröpelin gehörenden Ortsteile Brusow, Detershagen, Hanshagen, Parchow-Ausbau, Altenhagen, Klein Nienhagen, Klein Siemen, Boldenshagen, Diedrichshagen, Horst, Hundehagen, Jennewitz, Wichmannsdorf, Einhusen, Groß Siemen und Schmadebeck, führen ihre Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt Kröpelin.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Kröpelin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen der Stadt Kröpelin zeigt in Blau einen nach links kriechenden Krüppel im silbernen Gewand, natürlicher Fleischfarbe, mit goldenem Hut, silbernem Haar und goldenen Klötzen an den Unterschenkeln und in den Händen, über dem Krüppel ein nach links gelehnter goldener Schild mit einem hersehenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörner und einer goldenen Fürstenkrone, von der fünf Zinken sichtbar sind. Für die amtliche Verwendung des Wappens ist das Muster der Anlage 1 maßgeblich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Flagge der Stadt Kröpelin ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs gestreift von Blau, Weiß und Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Fünftel, der weiße Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens – fünf Neuntel der Länge desselben einnehmend – liegt das Stadtwappen. Die Länge des Flaggenstücks verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Für die Verwendung der Flagge in Hochformat, als Banner oder als Wimpel sind Ausnahmen von den Satz 3 und 4 angegebenen Größenverhältnissen zulässig. Für die amtliche

Verwendung der Flagge ist das Muster der Anlage 2 maßgeblich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Stadt Kröpelin führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen, der Umschrift „STADT KRÖPELIN • LANDKREIS Rostock •“ und der jeweiligen Ordnungszahl. Unter dieser Hauptsatzung gedruckt beurkundet es seine Form. Das Führen des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

(5) Die Verwendung des Stadtwappens für Zwecke der staatsbürgerlichen und heimatkundlichen Bildung, sowie heraldisch-wissenschaftlicher Tätigkeit steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Stadt ohne die nach Satz 2 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese mündlich in der nächsten Stadtvertretersitzung oder schriftlich beantwortet werden. Der Stadtvertretervorsteher hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind. Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.
- (2) Zu Beginn jeder Stadtvertretersitzung unterrichtet der Bürgermeister die Stadtvertreter im Rahmen eines Tagesordnungspunktes „Mitteilungen des Bürgermeisters“ über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt.
- (3) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung der Stadt ein, jedoch nicht innerhalb von drei Monaten vor Kommunal- oder Bürgermeisterdirektwahlen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, auf Beschluss der Mehrheit der Stadtvertreter eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Fraktionen der Stadtvertretung erhalten auf der Einwohnerversammlung Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen.
- (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt

werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtvertretervorsitzer“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus Ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Stadtvertretervorsitzers. Es wird ein Präsidium der Stadtvertretung gebildet, dem gehören der Stadtvertretervorsitzer und seine Stellvertreter an.
- (4) Die Stellvertreter des Stadtvertretervorsitzers werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Stadtvertretervorsitzers angerechnet wird.
- (5) Die Stadtvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 1. Grundstücksangelegenheiten, soweit schützenswerte Belange Dritter betroffen sind,
 2. Personalangelegenheiten, ausgenommen Wahlen und Abberufungen,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
 4. Erlass, Stundung, Niederschlagung von Angaben und Entgelten sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. Die Stadtvertretung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit darüber hinaus durch Beschluss anordnen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Stadtvertreter entschieden.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Diese Antwort ist unter Beachtung des Absatz 2 auf der nachfolgenden Stadtvertretersitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sechs, weitere sechs Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenden Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EURO bis 25.000,00 EURO sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EURO bis 5.000,00 EURO pro Monat,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze bis 25.000,00 EURO des betreffenden Produktsachkontos, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze bis 15.000,00 EURO je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EURO bis 12.500,00 EURO bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro,
 4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellungen sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 1.000,00 EURO bis 5.000,00 EURO,
 5. über städtebauliche Verträge von 1.000,00 EURO bis 25.000,00 EURO,
 6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,00 EURO bis 50.000,00 EURO.
- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis 1.000,00 EURO.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
- (8) Stadtvertreter und Amtsleiter haben das Recht an den Sitzungen des Hauptausschusses beratend teilzunehmen.

(9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 7 zu unterrichten. Die Stadtvertreter erhalten die Protokolle des Hauptausschusses.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse der Stadtvertretung haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, acht Mitglieder. Dabei kann die Stadtvertretung bis zu 3 sachkundige Einwohner berufen. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Stadtvertreter. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied seiner Fraktion in den beratenden Ausschüssen vertreten lassen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(2) Folgende **ständige** Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Liegenschafts- und Grundstückswesen
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	Stadtentwicklungs-, Bau- und Planungswesen, Umwelt und Landschaftsschutzwesen
Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung, Sport und Partnerschaften	Sozialwesen, Kultur-, Bildungs- und Sportwesen, Partnerschaften
Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus	Wirtschafts- und Gewerbewesen, Sicherheit, Ordnung und Tourismus

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus fünf Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse einsetzen. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst. Sie haben 5 Mitglieder. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 8 Bürgermeister

(1) Die Stadt Kröpelin wird von einem hauptamtlichen Bürgermeister verwaltet.

(2) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sieben Jahre.

(3) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,00 Euro und nach VOB bis zum Wert von 1.000,00 Euro.

(4) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EURO bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,00 EURO pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bis 1.000,00 EURO.

(5) Die Stadtvertretung ist regelmäßig über die Entscheidungen im Rahmen der Absätze 3 und 4 zu unterrichten.

(6) Der Bürgermeister erhält nach den Bestimmungen der geltenden Kommunalbesoldungsverordnung den Höchstsatz als Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EURO.

§ 9

Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter einen 1. und 2. Stellvertreter.

(2) Der 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 110,00 EURO.

§10

Ortsteilvertretungen

(1) Es werden 3 Ortsteilvertretungen gebildet:

- Name der Ortsteilvertretung: **Altenhagen**
vertretene Orte: Altenhagen, Klein Nienhagen, Klein Siemen
- Name der Ortsteilvertretung: **Jennwitz**
vertretene Orte: Boldenshagen, Diedrichshagen, Horst, Hundehagen, Jennwitz, Wichmannsdorf
- Name der Ortsteilvertretung: **Schmadebeck**
vertretene Orte: Einhusen, Groß Siemen, Schmadebeck

(2) Jeder Ortsteilvertretung gehören fünf gewählte Mitglieder an. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar sind Einwohner des Ortsteiles sowie Mitglieder der Stadtvertretung. Die in die Ortsteilvertretung gewählten Einwohner oder Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Ortsratsmitglieder.

(3) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen wählen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, dieser führt die Bezeichnung Ortsratsvorsitzender.

(4) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen haben in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch.
Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:
1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Orten,
 - 2.. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung desFlächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Orte erstrecken,
 3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Orten,
 4. den Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in den Orten gelegen ist,
 6. die Änderung von Grenzen der Orte.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Ortsteilvertretungen folgende Aufgaben:
1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen deren Bedeutung über die Orte nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung.
 2. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile,
 3. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes,
 4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Orten.
- (3) Die Ortsteilvertretungen befassen sich dazu ergänzend mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Bürger.
- (4) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. § 3 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 12 Wahl der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen werden spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl durch die Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl besetzt.
- (2) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Absatz 2 KV M-V durchgeführt.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihren Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
 2. Initiative zur Verbesserung der Situation der Frau in der Stadt,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenpolitische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist weisungsfrei bei Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte nach Absatz 4 sowie bei der Erstellung Ihrer Stellungnahme nach Absatz 3.

§ 14 Entschädigung

(1) Die Stadt Kröpelin gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge nach der Entschädigungsverordnung M-V gewährt. Den Empfängern von funktionsbezogener Aufwandsentschädigung wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder Fraktionen gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Der Stadtvertretervorsteher erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, von 210,00 EURO. Die Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers erhalten für die Tätigkeit der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis maximal zur Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Stadtvertretervorstehers.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 100,00 EURO, die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 110,00 EURO.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an der Sitzung der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse, sofern sie diesen angehören, sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 30,00 EURO, sofern keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den jeweiligen Ortsteilsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 20,00 EURO, die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 50,00 EURO. Ist der Vorsitzende der Ortsteilvertretung auch gleichzeitig Stadtvertreter der Stadt Kröpelin, ist, entgegen der Regelung des § 3 Absatz 3 der geltenden EntschVO M-V, neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung grundsätzlich auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionssitzungen, denen sie angehören, in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zu zahlen.

(3) Ausschussvorsitzende, sowie deren Stellvertreter erhalten für jede von diesen geleiteten Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 60,00 EURO, sofern nicht funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird.

(4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Ausschüsse dienen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 30,00 EURO.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich zwölf beschränkt.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EURO überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit 250,00 EURO, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 EURO überschreiten.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „**Öffentliche Bekanntmachungen**“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de.

Unter Stadt Kröpelin, Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin kann jedermann sich Satzungen der Stadt Kröpelin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassung von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- in Kröpelin:
 - Rathaus, Markt 1
 - Großer Parkplatz, Am großen Parkplatz
 - Grundschule „Am Mühlenberg“, Schulstraße
 - Kita „Villa Kunterbunt“, Wismarsche Str. 5
 - ehem. Kaufhalle, Str. des Friedens
- Ortsteil Detershagen, An Eikbarg
- Ortsteil Brusow, Am Spielplatz, Zum Heidenholt
- Ortsteil Hanshagen, Am Wege
- Ortsteil Altenhagen, ehemalige Verkaufsstelle Altenhagen, Kröpeliner Straße 12
- Ortsteil Klein Nienhagen, Dorfteich Ahornallee
- Ortsteil Klein Siemen, Dorfmitte, Hofeinfahrt
- Ortsteil Schmadebeck, Bushaltestelle, Am Sportplatz
- Ortsteil Groß Siemen, An der Sieme (Feuerwehr)
- Ortsteil Einhusen, An der Buswendeschleife

- Ortsteil Jennewitz, Am Eschenbarg
- Ortsteil Diedrichshagen, An den Teichen
- Ortsteil Wichmannsdorf , Am Anger
- Ortsteil Boldenshagen, Ellernweg

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse und Ortsratssitzungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

(7.) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung anzufertigen. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen über die Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 4 und im Internet, zu erreichen über den Link „Öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de.

§ 16 Schriftkopf im Schriftverkehr

Der Schriftkopf im Schriftverkehr der Stadt Kröpelin lautet lt. KV-DVO im eigenen und übertragenden Wirkungskreis.

**„Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister“.**

§ 17 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin vom 29.10.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 20.11.2012

Kröpelin, den 21.11.2012

Hubertus Wunschik
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfassungs- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 21.11.2012

Hubertus Wunschik
Bürgermeister